



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Lagebild NRW 2020

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Menschenhandel und Ausbeutung

- > Insgesamt 106 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung (+10,4 %).
- > Das Verbot der Prostitution und des Betriebens von Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19 Pandemie führte nicht zu einer nennenswerten Reduzierung der Fallzahlen bei der sexuellen Ausbeutung (-2,1 %).
- > Der Trend zur Verlagerung der Prostitution in einen schwerer zu kontrollierenden Bereich hat sich verstärkt. Das vermehrte Angebot von sexuellen Dienstleistungen auf einschlägigen Webseiten und die Zunahme der anschließenden Kommunikation in Messengerdiensten belegen dies und machen die steigende Bedeutung des Internets im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung deutlich.
- > Im Jahr 2020 meldeten die Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen (KPB NRW) erstmalig zwölf Verfahren der Arbeitsausbeutung und des Menschenhandels zu einem anderen Zweck.

Sexuelle Ausbeutung

	2019	2020	Veränderung in %
Verfahren	96	94	- 2,1 %
davon Verfahren mit Auslandstatorten ¹	4	8	+ 100,0 %
Tatverdächtige	150	135	- 10,0 %
Opfer	113	113	

Arbeitsausbeutung

	2019	2020	Veränderung in %
Verfahren	0	6	---
Tatverdächtige	0	8	---
Opfer	0	12	---

Sonstige Ausbeutungsformen

(Bettelei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)

	2019	2020	Veränderung in %
Verfahren	0	6	---
Tatverdächtige	0	7	---
Opfer	0	6	---

Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger

(Teilmenge der unter „Sexuelle Ausbeutung“ dargestellten Zahlen)

	2019	2020	Veränderung in %
Verfahren	26	22	- 15,4 %
Tatverdächtige	27	37	+ 37,0 %
Opfer	28	26	- 7,1 %

¹ Die Taten haben im Ausland stattgefunden, wurden aber in NRW zur Anzeige gebracht und sind nicht Teil der Bundeslagebilder „Menschhandel und Ausbeutung“.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Sexuelle Ausbeutung	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren	5
2.1.2	Opfer	8
2.1.3	Tatverdächtige	12
2.2	Arbeitsausbeutung	14
2.3	Sonstige Ausbeutungsformen	15
2.4	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	16
2.4.1	Ermittlungsverfahren	16
2.4.2	Minderjährige Opfer	17
2.4.3	Tatverdächtige	18
3	Gesamtbewertung	20
4	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	22
4.1	Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung	22
4.2	Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung	25
4.3	Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen	26
4.4	Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde	27

1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) betrachtet das Phänomen des Menschenhandels und der Ausbeutung in vier Phänomenbereichen: Sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Sonstige Ausbeutungsformen² und sexuelle Ausbeutung Minderjähriger.

Es stellt ausschließlich die abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bei der Polizei NRW im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in den betreffenden Deliktsbereichen dar. In Klammern werden die Zahlen des letzten Erfassungszeitraumes 2019 aufgeführt.

Bis Ende des Jahres 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ gefertigt. Aufgrund der Gesetzesänderung am 15.10.2016³ wird seit dem Jahr 2017 das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ erstellt. Abhängig von der Tatzeit kommt entweder „altes“ als auch „neues“ Recht zur Anwendung.

Im Jahr 2020 sind erstmalig Verfahren der Arbeitsausbeutung, der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei und der Zwangsheirat gemeldet worden. Weitere Straftaten zum Nachteil von (Zwangs-)Prostituierten und anderweitig Ausgebeuteten wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung werden nur abgebildet, wenn sie einen Bezug zum Menschenhandel und/oder der Ausbeutung aufweisen.

Die Daten zur Erstellung des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ werden nach bundeseinheitlichem Standard auf Basis von Meldungen der Polizeibehörden erfasst. Somit können Fallzusammenhänge erkannt und wichtige Aspekte dieser Kriminalitätsform strukturiert erfasst und dargestellt werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Delikte auch nach einem bundeseinheitlichen Standard, jedoch einzeln nach den verletzten Strafrechtsnormen erfasst, so dass es sich hierbei lediglich um eine Häufigkeitsdarstellung verschiedener Straftatbestände handelt. Insofern können sich die Daten zwischen der PKS und diesem Lagebild unterscheiden.

² Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt.

³ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 Sexuelle Ausbeutung

Strafnormen der Sexuellen Ausbeutung⁴

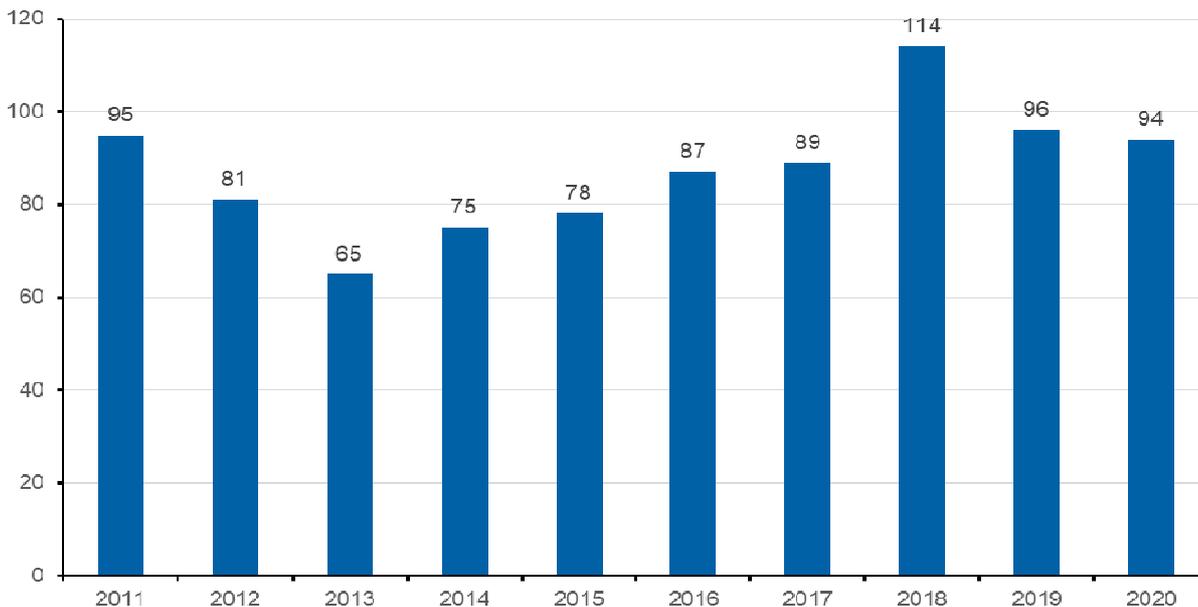
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB a.F.)
 Menschenhandel (§ 232 StGB)
 Zwangsprostitution (§ 232a StGB)
 Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
 Zuhälterei (§ 181a StGB)
 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Abs. 2 StGB)
 Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 5 StGB)
 Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 1 bis 3 StGB)
 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 u. 2 StGB)



2.1.1 Ermittlungsverfahren

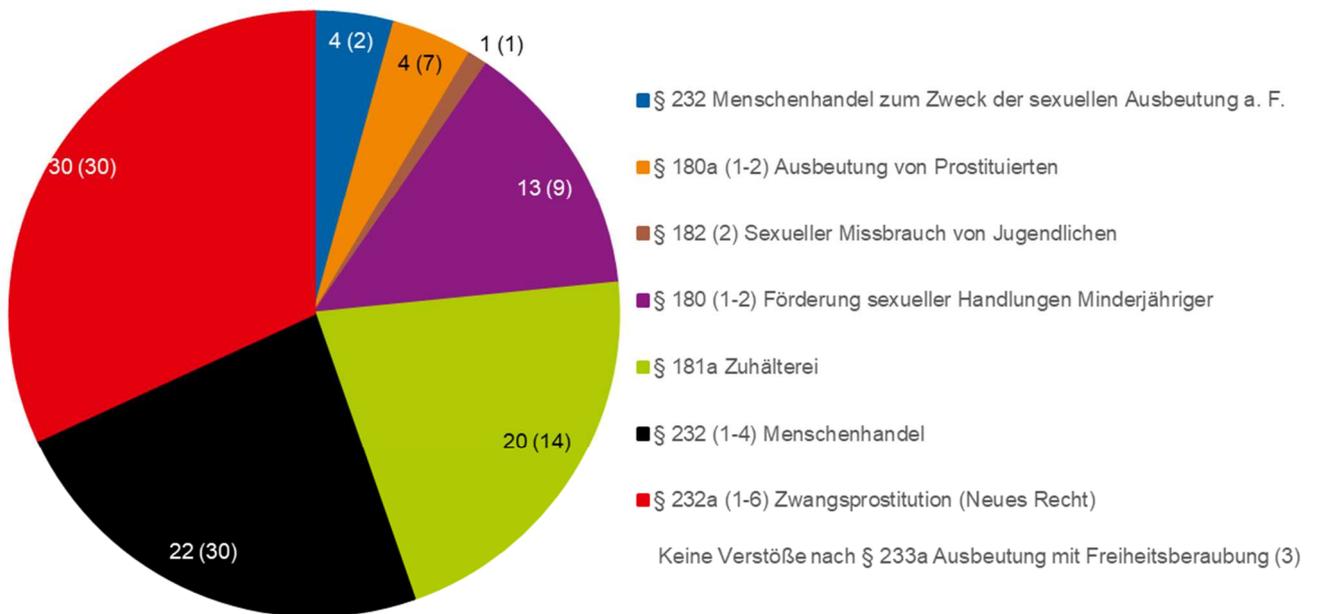
Im Jahr 2020 haben die KPB NRW 94 (96) Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Damit blieb die Gesamtzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich. Sie ist trotz der pandemiebedingten Schließungen der Bordellbetriebe nicht wesentlich gesunken. Die Abbildung 2 stellt die deliktische Verteilung der 94 Ermittlungsverfahren dar.

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren im Zehnjahres-Vergleich



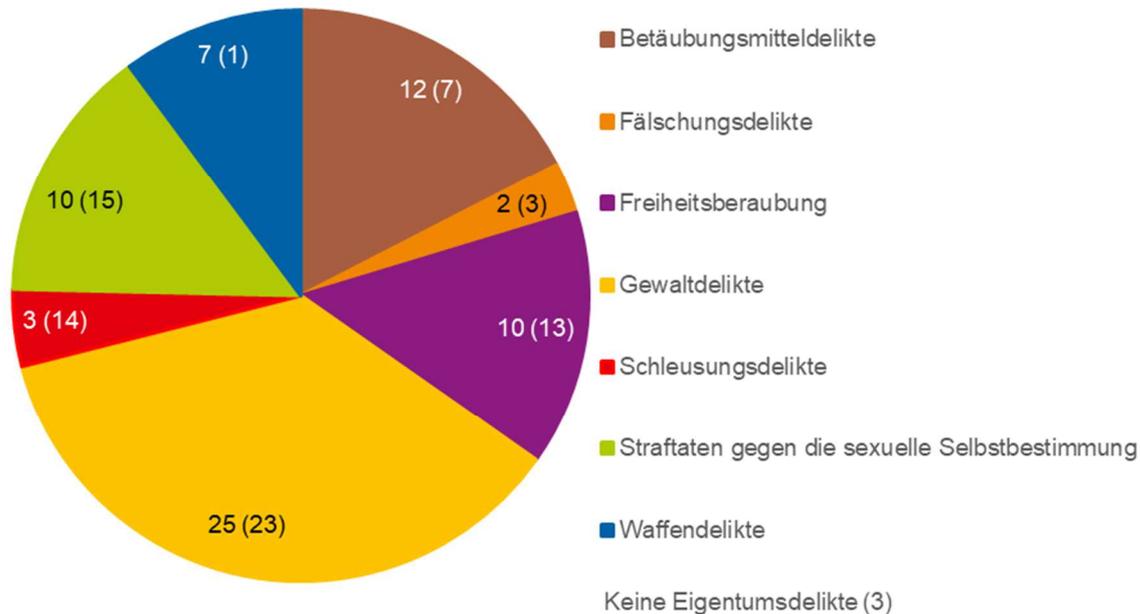
⁴ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

Abbildung 2: Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach verfahrensführender Strafnorm
(Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB)



Begleitdelikte

Die polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betreffen häufig weitere Deliktsfelder. Für das Jahr 2020 wurden in 46 (51) der insgesamt 94 (96) Verfahren weitere 69 (79) Straftaten registriert.

Abbildung 3: Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung

Verfahrensinitiation

Für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens spielt die Art der Kontaktaufnahme zwischen Opfern des Menschenhandels und der Polizei eine wichtige Rolle (vgl. S. 8). Der Erstkontakt zwischen Polizei und Opfer wird für jedes Verfahren der sexuellen Ausbeutung anhand der Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Opfer sexueller Ausbeutung

	2019	2020
Durch das Opfer selbst	29	22
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	14	15
Opfer in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle	9	9
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	38	34
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	6	14
Gesamt	96	94

Das Deliktsfeld Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung ist überwiegend der sogenannten Kontrollkriminalität zuzurechnen. Der nach wie vor hohe Anteil der Verfahren (51,1%), in denen die Anzeigenerstattung nicht eigeninitiativ durch das Opfer erfolgte, verdeutlicht, wie wichtig proaktive polizeiliche Aktivitäten im Prostitutionsmilieu für die Einleitung von Ermittlungsverfahren sind. Erst hierdurch werden regelmäßig Täter- und Opferidentifizierung sowie Aufklärung und Zurechnung einzelner Tatbeiträge möglich.

Die Beweisführung im Deliktsfeld Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung basiert einerseits auf den durch die Polizei initiierten Ermittlungen, andererseits maßgeblich auf den Aussagen und dem Anzeigeverhalten der Opfer. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Strafverfolgung des Menschenhandels nur sehr eingeschränkt möglich. Häufig sind die Opfer traumatisiert beziehungsweise eingeschüchtert und daher nicht bereit oder in der Lage mit der Polizei zu kooperieren.

Kontrollmaßnahmen der Behörden erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Delikte des Menschenhandels. Zuständig für die Durchführung des Prostitutionsschutzgesetzes sind originär die kommunalen Behörden. Die Polizei führt Kontrollen eigenständig zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz oder zur Strafverfolgung durch. Weiterhin beteiligt sie sich an den Maßnahmen anderer Behörden. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die Kontrollmaßnahmen von Bordellbetrieben, die in eigener Zuständigkeit der Polizei durchgeführt wurden oder bei denen sich die Polizei an Kontrollen anderer Behörden beteiligt hat.

Tabelle 2: Kontrollmaßnahmen

	2019	2020	Veränderung in %
Bordellkontrollen	565	243	- 57,0 %

Infolge der pandemiebedingten Beschränkungen sank die Zahl der Kontrollen von Prostitutionsbetrieben in NRW deutlich. Die Polizeibehörden meldeten 243 (565) Kontrollen, darunter 190 (453) eigeninitiierte Kontrollen und 53 (112) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem das Ordnungsamt, der Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und andere örtliche Verwaltungsbehörden.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 113 (113) Opfer in den Verfahren des Phänomenbereiches Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung erfasst. Damit bleibt die Anzahl der Opfer trotz der pandemiebedingten Einschränkungen gleich.⁵

Nationalität der Opfer

Tabelle 3: Opfernationalitäten

(Sieben oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst)⁶

Staat	2019	2020
Deutschland	40	41
Rumänien	34	14
Bulgarien	9	12
Sonstige Staaten	30	46

⁵ Bundesweites Verbot der Prostitutionsausübung und Schließung von Prostitutionsstätten.

⁶ Eine nach Staaten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich im Anhang.

Mit 41 (40) Personen sind die meisten Opfer deutsche Staatsangehörige, gefolgt von Personen mit rumänischer 14 (34) und bulgarischer 12 (9) Staatsangehörigkeit. Rumänien und Bulgarien gehören zu den ärmsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁷. Armut in Verbindung mit der innereuropäischen Reisefreiheit schafft Voraussetzungen, um die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ausbeuten zu können.

Deutsche Opfer sind erfahrungsgemäß häufig besser in die Gesellschaft integriert, haben mehr Informationen über ihre Rechte, eine geringere Hemmschwelle sich der Polizei anzuvertrauen und erstatten daher eher eine Anzeige als ausländische Opfer. Nach Erkenntnissen aus den hier vorliegenden Verfahren vermitteln die Tatverdächtigen den ausländischen Opfern häufig das Bild, dass die Polizei ihnen nicht helfen werde und sie selber durch eine Anzeige noch mehr Probleme bekämen. Dadurch erhöht sich die Hemmschwelle, Kontakt zu den Behörden aufzunehmen. Häufig sind die Opfer zudem in hohem Maße von den Tatverdächtigen emotional abhängig, so dass eine Loslösung aus dem ausbeuterischen Verhältnis erschwert wird.

Altersstruktur der Opfer

Die 18 bis 20-Jährigen und die 21 bis 24-Jährigen sind mit 43 (50) Opfern regelmäßig die am häufigsten betroffenen Altersgruppen. Die geringere Lebenserfahrung in Verbindung mit dem aus Sicht der Tatverdächtigen zu erwartenden, höheren kriminellen Gewinn durch die sexuelle Ausbeutung erhöht die Wahrscheinlichkeit, Opfer dieser Straftaten zu werden. Das jüngste Opfer im Jahr 2020 war wie im Vorjahr 14 Jahre alt und das älteste registrierte Opfer 52 (60) Jahre alt.

Tabelle 4: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2019	2020	Veränderung in %
0-13 Jahre	0	0	
14-17 Jahre	28	23	- 17,9 %
18-20 Jahre	32	28	- 12,5 %
21-24 Jahre	18	18	
25-35 Jahre	21	29	+ 38,1 %
36-60 Jahre	12	9	- 25,0 %
Alter unbekannt	2	6	+ 200,0 %

Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf die Opfer ergeben sich aus den Opfer- und Zeugenaussagen. Im Vergleich zum Vorjahr sind anhand dieser Erkenntnisse keine signifikanten Änderungen oder neue Modi Operandi feststellbar. Das Verhalten der Tatverdächtigen verläuft meist geplant und weist klare Strukturen auf.

Körperliche und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und die Abnahme von Pässen stellen die klassischen Einwirkungsarten auf die Opfer dar. Oft wird die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt.

⁷ Vgl. Statista. Europäische Union: Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in den Mitgliedstaaten 2019. URL://<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/763126/umfrage/anteil-von-armut-oder-sozialer-ausgrenzung-bedrohter-in-den-eu-laendern/> (abgerufen am 28.06.2021).

Das Internet entfaltet eine immer größere Bedeutung im Deliktsfeld des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung. So wurde im Jahr 2020 bei 21 (neun) Opfern der Kontakt zum Beispiel über Soziale Netzwerke oder Anzeigenportale aufgebaut. Die Tatverdächtigen fühlen sich durch die Anonymität des Internets vermeintlich sicherer.

Mit der „Loverboy-Methode“ wurden 33 (26) Personen und damit etwa ein Viertel der Opfer sexuell ausgebeutet. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Opfer aus Scham, emotionaler Bindung oder auch Angst vor den Tatverdächtigen selten Anzeige erstatten. Insbesondere junge Frauen wurden Opfer dieser Methode. Zehn (vier) Opfer waren minderjährig⁸, 21 (17) Opfer befanden sich im Alter zwischen 18 und 25 Jahren und zwei (fünf) Opfer waren über 25 Jahre alt.

„Loverboy-Methode“

Der Modus Operandi „Loverboy-Methode“ basiert auf der Schaffung eines emotionalen Abhängigkeitsverhältnisses, um meist junge Opfer an die Prostitution heranzuführen oder diese weiterhin auszuführen zu lassen, um sie finanziell auszubeuten.

Die Tatausführung beginnt häufig auf Grundlage eines bereits bestehenden persönlichen Verhältnisses oder über soziale Netzwerke. Den Opfern wird bewusst und zielgerichtet eine Liebesbeziehung vorgetäuscht, wodurch eine einseitige emotionale Bindung erzeugt wird. Die Opfer werden aus ihrem sozialen Umfeld isoliert und zur Ausübung oder Fortführung der Prostitution gedrängt oder gezwungen. Die Tatverdächtigen erhalten einen Großteil der Einnahmen.⁹



Fallbeispiel: Ermittlung „Loverboy-Methode“

Ein 22-jähriger Mann vertiefte einen zuvor schon bestehenden Kontakt zu einer 17-jährigen Frau. Sie war in einem Heim untergebracht, weil sie von ihrer Familie mit dem Tode bedroht worden war. Der Täter nutzte die Lage geschickt aus, täuschte eine aufrichtig empfundene Liebe vor und versprach ihr ein besseres Leben. Er lockte sie aus ihrer sicheren Umgebung und brachte sie dazu, sich für ihn zu prostituieren. Der Täter organisierte und überwachte die Termine des Opfers. Alle Einnahmen mussten an ihn abgegeben werden.

Die 17-Jährige erkannte die vorgetäuschte Liebe des Täters nicht, sodass sie bei den ersten Vernehmungen keine Aussagen gegen ihn machte. Erst nach einem Streit mit körperlicher Auseinandersetzung machte sie eine wahrheitsgemäße, den Täter belastende, Aussage. Nach einer Fachberatung lebt das Opfer nun in einer Betreuungseinrichtung.

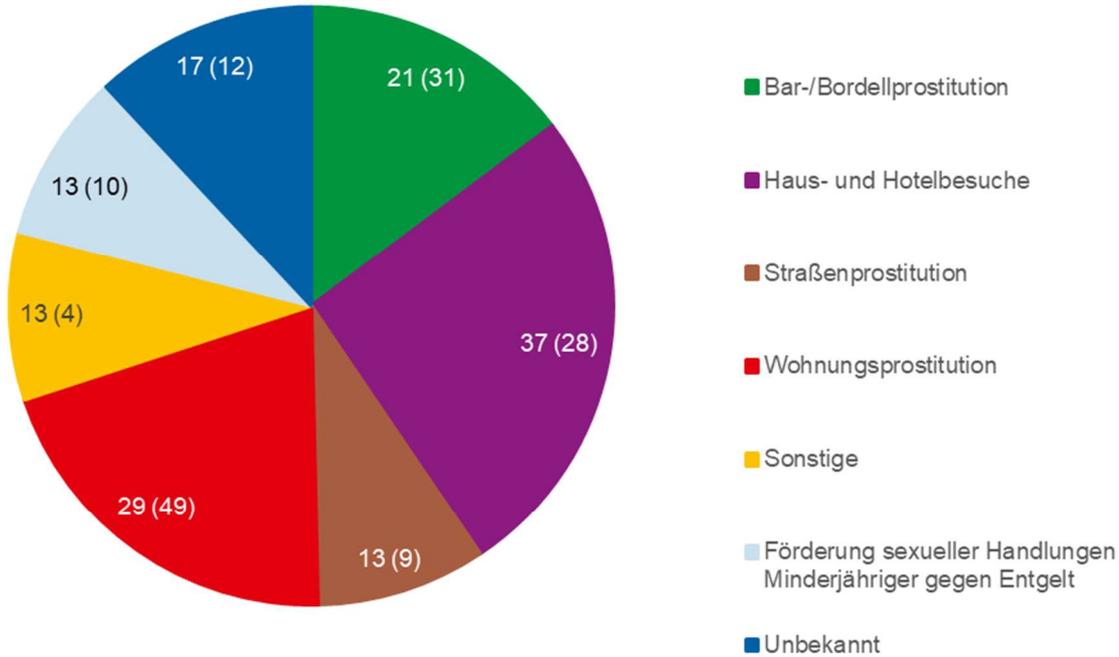
Art der Prostitutionsausübung im Deliktsfeld Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Das Angebot sexueller Dienstleistungen verlagert sich in den digitalen Raum und führt zunehmend zur Ausübung der Prostitution in Wohnungen. Daher wäre anzunehmen, dass die Zahlen der Wohnungsprostitution gestiegen sein müssten. Im Hellfeld ist aber ein Rückgang zu verzeichnen (Abbildung 4). Durch die pandemiebedingten monatelangen Öffnungsverbote ist auch die Bar- und Bordellprostitution zurückgegangen. Die Zahl der Haus- und Hotelbesuche ist dagegen trotz der Einschränkungen in der Hotelbranche gestiegen. Die Anzahl der Arten der Prostitutionsausübung ist höher als die der Ermittlungsverfahren, da manche Opfer sich in mehreren Formen prostituiert haben.

⁸ Alter bis einschließlich 17 Jahren.

⁹ Es gibt für die Loverboy-Methode noch keine bundeseinheitliche Definition - der Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Abbildung 4: Art der Prostitutionsausübung



Angemeldete Tätigkeit

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)



Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 1. Juli 2017 verpflichtet Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Deutschland erbringen, ihre Tätigkeit bei den vor Ort zuständigen Behörden anzumelden. Die Anmeldung umfasst ein Informationsgespräch und eine gesundheitliche Beratung (keine Untersuchung). In diesem Gespräch werden die Prostituierten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Nach der Anmeldung der Tätigkeit muss die gesundheitliche Beratung alle zwölf Monate wiederholt werden, bei Prostituierten unter 21 Jahren alle sechs Monate. Die Behörde, welche die Anmeldebescheinigung ausstellt, unterrichtet unverzüglich das zuständige Finanzamt über den Inhalt der Anmeldung.

Können Prostituierte keine Anmeldung vorlegen, kann dies als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Neben dem Strafrecht und den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes ist das Prostituiertenschutzgesetz ein weiterer Baustein zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Es soll dazu beitragen, Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution frühzeitig zu identifizieren. Die persönliche Vorstellung beim Ordnungs- und Gesundheitsamt ermöglicht den betroffenen Personen nach Hilfe zu fragen.

Der Anteil der Opfer, die ihre Tätigkeit angemeldet hatten, lag wie auch in den Jahren zuvor im einstelligen Prozentbereich. Lediglich zehn (16) Opfer des Menschenhandels und der Ausbeutung meldeten eine Prostitutionstätigkeit an. Die seit 2002 bestehenden Verpflichtungen, sich als Prostituierte bei den örtlich zuständigen Behörden zu melden und beraten zu lassen,

wird von den Opfern seit Jahren nur selten erfüllt. 103 (97) der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vorweisen beziehungsweise es war unbekannt, ob solch eine Anmeldung vorlag.

Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und/oder der Minderjährigkeit des Opfers, der Prostitutionsausübung im illegalen Bereich, der Abnahme des Passes durch den Zuhälter bis hin zur Vermeidung der Einkommenssteuer.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels sind Fachberatungs- wie auch Jugendhilfestellen wichtige Partner der Polizei. Die Opfer erhalten dort umfangreiche Unterstützung, Beratung und bei Bedarf Betreuungsmöglichkeiten. 66 (67) Opfer haben die Dienstleistungen der Beratungsstellen nicht in Anspruch genommen. Die Gründe hierfür sind zum Beispiel die freiwillige Rückkehr in das Milieu oder in das Heimatland. Einige Opfer wurden durch ihre Familie betreut oder es lagen hierzu keine Informationen vor.

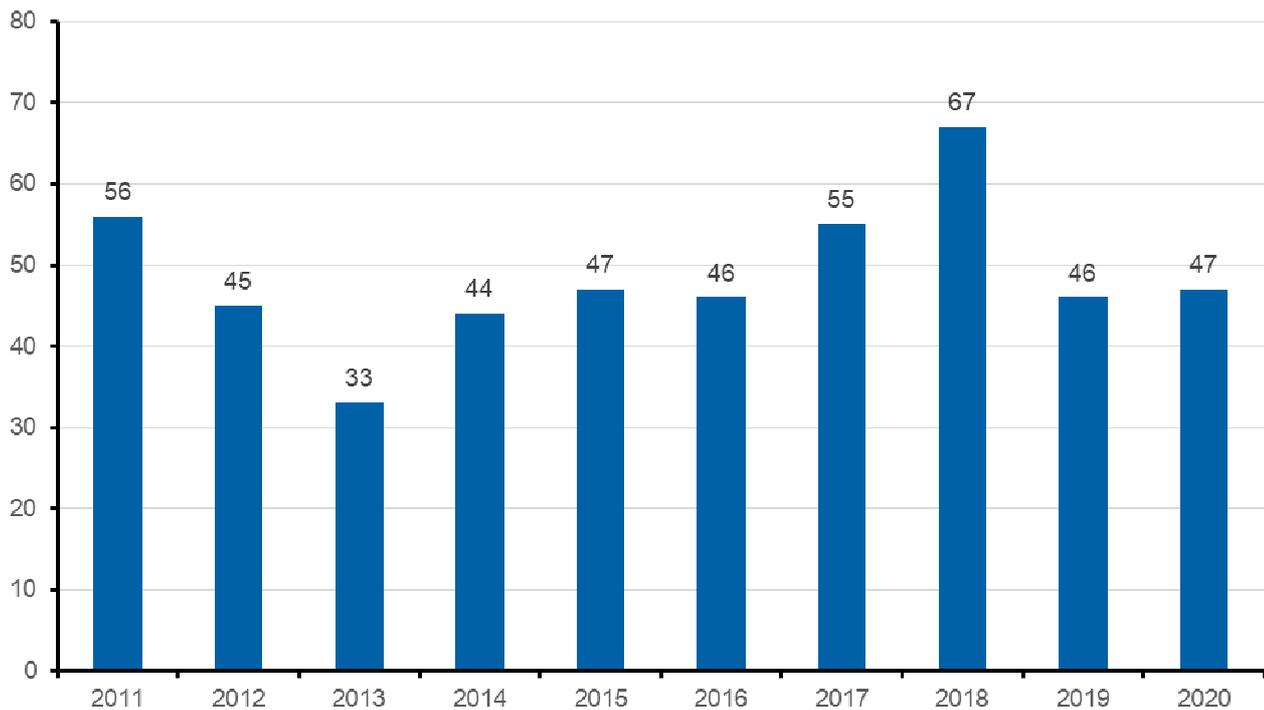


Abbildung 5: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer

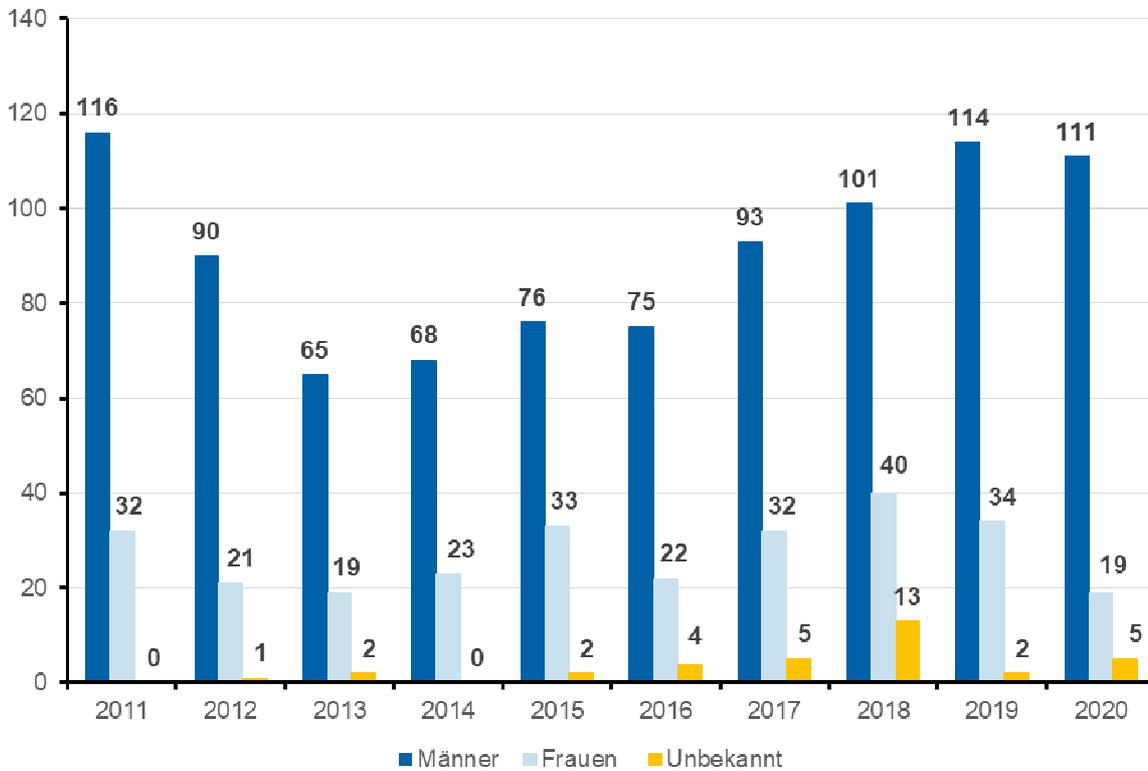
2.1.3 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2020 wurden 135 (150) Tatverdächtige erfasst. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit. In der Reihenfolge der einzelnen Staatsangehörigkeiten besitzen die meisten Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit, gefolgt von bulgarischen, türkischen und rumänischen Staatsangehörigen.

Tabelle 5: Häufigste Nationalität der Tatverdächtigen

Staat	2019	2020
Deutschland	50	41
Bulgarien	11	20
Türkei	8	17
Rumänien	28	10
Sonstige Staaten ¹⁰	31	30
Unbekannt	22	17

Abbildung 6: Tatverdächtige nach Geschlecht



¹⁰ Die sonstigen Staaten der Tatverdächtigen sind im Anhang aufgeführt.

Im Jahr 2020 wurden 111 (114) männliche Tatverdächtige registriert, die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen ist auf 19 (34) gesunken. Fünf (zwei) Tatverdächtige waren unbekanntes Geschlechts. 70 (78) der im Jahr 2020 erfassten Tatverdächtigen waren zwischen 26 und 71 Jahre alt. Im Alter von 18 bis 25 Jahren waren 35 (37) Tatverdächtige und fünf (vier) Personen waren minderjährig. Die jüngste Tatverdächtige war 14 (16) Jahre alt.¹¹ Von insgesamt 25 (31) Tatverdächtigen konnte das Alter nicht festgestellt werden. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 30 Jahren. Die Tatverdächtigen nutzten den zwischen ihnen und dem zumeist jüngeren und unerfahreneren Opfer bestehenden Altersunterschied häufig zur Beeinflussung aus.

Die meisten der 135 (150) Tatverdächtigen agierten als Anwerberin/Anwerber (2020: 47; 2019: 44) oder als direkte Ausbeuterin/Ausbeuter der Opfer (2020: 34; 2019: 40). Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen führten bereits vorher eine Bekanntschaft mit den Opfern und nutzten diese aus, um die Opfer gefügig zu machen und sie der Prostitution zuzuführen.

2.2 Arbeitsausbeutung

Strafnormen der Arbeitsausbeutung¹²

Menschenhandel (§ 232 Abs. 1 Nr. 1b StGB)

Zwangsarbeit (§ 232b Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 StGB)

Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 1 bis 5 StGB)

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a Abs. 1 bis 4 StGB)



Bei Delikten im Bereich der Arbeitsausbeutung handelt es sich überwiegend um Kontrolldelikte; sie werden in der Regel nur durch Kontrollen der Behörden offenbar. Es ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Die Opfer des Menschenhandels und der Arbeitsausbeutung geben sich aus Angst vor täter- oder behördenseitigen Konsequenzen häufig nicht zu erkennen. Die Identifizierung der Opfer stellt die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig vor große Herausforderungen.

Da Kontrollen im Bereich der Arbeitsausbeutung hauptsächlich durch andere Behörden wie zum Beispiel durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und die Kommunen durchgeführt werden, ist die Anzahl der von der Polizei NRW erfassten Verfahren dementsprechend gering. Die Fallzahlen von anderen Behörden sind nicht Gegenstand dieses Lagebildes.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt sechs (null) Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung registriert. Es wurden zwölf (null) Opfer erfasst, fünf rumänische, zwei serbische und je ein Opfer mit kosovarischer, litauischer, bulgarischer und deutscher Staatsangehörigkeit sowie eines aus Bosnien und Herzegowina. Insgesamt wurden acht (null) Tatverdächtige festgestellt, drei mit türkischer Staatsangehörigkeit, zwei serbische, zwei deutsche und ein Tatverdächtiger mit unbekannter Staatsangehörigkeit.

Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Ausbeutung der Arbeitskraft

In Rumänien wurden fünf Männer im Alter von 22 bis 34 Jahren durch einen Landsmann für eine Arbeitsaufnahme im Baugewerbe in Deutschland angeworben. Hierbei nutzte der Tatverdächtige gezielt die schlechte wirtschaftliche Lage der Opfer aus. Sie wurden mit einem Shuttlebus über die Grenze nach Deutschland gebracht. Dort angekommen wurden ihnen von ihrem Arbeitgeber die Pässe abgenommen. Er drohte ihnen mit dem Tod, wenn sie nicht für ihn arbeiten würden. Mit der Arbeit sollten sie zunächst die hohen Kosten für die Reise begleichen.

¹¹ Dieses Verfahren wird in Kapitel 2.4 Sexuelle Ausbeutung Minderjährige unter 2.4.1 Ermittlungsverfahren dargestellt.

¹² Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

Die Opfer wandten sich an die Polizei, die ohnehin bereits die Ermittlungen nach einem entsprechenden Hinweis aufgenommen hatte. Nach Abschluss des Verfahrens wurden die Männer durch eine Fachdienststelle betreut und kehrten freiwillig in ihr Heimatland zurück.

Kurzbewertung:

Bei dem Phänomen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht bei der Entlohnung ein auffälliges Missverhältnis im Vergleich zu den ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen, die auf der Basis von Gesetzen oder Tarifverträgen bestehen. Die Tatverdächtigen nutzen gezielt die Zwangslage oder Hilflosigkeit der Opfer aus. Die Opfer werden oftmals unter falschen Voraussetzungen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, missachten die Tatverdächtigen die Absprachen und zahlen vereinbarte Löhne nicht aus. Weitere Merkmale sind die Androhung von Gewalt, die Ausübung physischer Gewalt, das Einschränken der Bewegungsfreiheit, Schuldnechtschaft, das Einbehalten von Pässen und Ausweispapieren sowie die Drohung, die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei den Behörden zu melden, wenn diese zum Beispiel einen illegalen Aufenthaltsstatus haben.

2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Strafnormen der Sonstigen Ausbeutungsformen¹³

Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB)
 Kinderhandel (§ 236 Abs. 1 bis 5 StGB)
 Zwangsheirat (§ 237 Abs. 1 bis 4 StGB)
 Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Abs. 1 Nr. 1c StGB)



Im Jahr 2020 wurden sechs (null) Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel zu einem anderen Zweck geführt. Vier Verfahren wurden wegen Zwangsheirat geführt, ein Verfahren wegen Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt und ein Verfahren der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei. Dabei wurden fünf (null) weibliche und eine (null) männliche Person als Opfer erfasst, diese stammten aus Serbien, Syrien, Russland, Rumänien, Deutschland und Bulgarien. Es wurden sieben (null) Tatverdächtige registriert (zwei Tatverdächtige mit bulgarischer Staatsangehörigkeit, ein rumänischer, ein syrischer, ein srilankischer, ein serbischer und ein türkischer Tatverdächtiger).

Fallbeispiel: Ermittlungen zu § 237 Abs. 1 bis 4 StGB Zwangsheirat

Nach der Zahlung einer beträchtlichen Geldsumme durch die Familie des zukünftigen Ehemannes gab die 43-jährige tatverdächtige Mutter für ihre 14-jährige Tochter ein Eheversprechen. Die Mutter brachte das Mädchen von Frankreich nach Deutschland; die Verlobung hatte bereits stattgefunden. Als das Mädchen versuchte zu fliehen, wurde sie von ihrer Mutter und dem Verlobten mit Gewalt daran gehindert. Dieser Streit wurde durch einen Passanten beobachtet, der die Polizei informierte. Die 14-Jährige wurde befreit und in einem Kinderheim untergebracht.

Kurzbewertung:

Das Phänomen „Zwangsheirat“ stellt gem. der EU Richtlinie 2011/36 immer dann eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar, wenn diese Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt¹⁴. Im deutschen Strafrecht ist die Strafbarkeit der Zwangsheirat in § 237 Abs. 1 StGB geregelt. Die Zwangsheirat ist häufig ein Folgedelikt des Kinderhandels. Die oftmals jungen Frauen werden von den Tatverdächtigen wie ein „Produkt“ behandelt, mit dem die Familien einen beträchtlichen Gewinn

¹³ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

¹⁴ Vgl. Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36

erzielen. Die Opfer haben kein „Mitspracherecht“. Ihre Menschen- und Bürgerrechte werden nicht geachtet. In den meisten Fällen werden die Opfer von den Tatverdächtigen massiv eingeschüchtert, körperlich misshandelt oder eingesperrt. Aufgrund der zugefügten Traumatisierungen kann ihre Aussagefähigkeit bei der Polizei stark eingeschränkt sein. Bei den Opfern der Zwangsheirat handelt es sich um vier weibliche Personen, im Alter von 14, 17, 18 und 30 Jahren. Die Tatverdächtigen waren in drei von vier Fällen ein Elternteil, in einem Fall der Verlobte.

2.4 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen¹⁵

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.)
 Menschenhandel (§ 232 ff StGB)
 Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
 Zuhälterei (§ 181 a StGB)



Seit 2016 sind weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen, sofern im Einzelfall eine kommerzielle Ausbeutung festgestellt werden konnte, eingeführt worden:

Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Abs. 5 StGB)
 Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Abs. 3 StGB)
 Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 StGB)
 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB)

Bei der polizeilichen Bekämpfung des Menschenhandels liegt ein besonderer Fokus auf der Ausbeutung von Minderjährigen, da diese besonders schutzbedürftig sind. Die im Folgenden betrachteten Verfahren sind Bestandteil der bereits in Kapitel 2.1 dargestellten Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern. Sie werden nun im Folgenden vertieft betrachtet. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

Beider kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wird der sexuelle Missbrauch dadurch ausgeweitet, dass das Kind nicht nur als Sexualobjekt, sondern zusätzlich als Ware behandelt wird¹⁶. Der durch Erwachsene begangene sexuelle Missbrauch an den Kindern wird durch eine Geldzahlung, die Übergabe von Sachwerten oder durch das Erlassen vermeindlicher Schulden „bezahlt“. Sexualstraftaten, die primär die sexuelle Bedürfnisbefriedigung zum Ziel haben, werden hier nicht dargestellt.

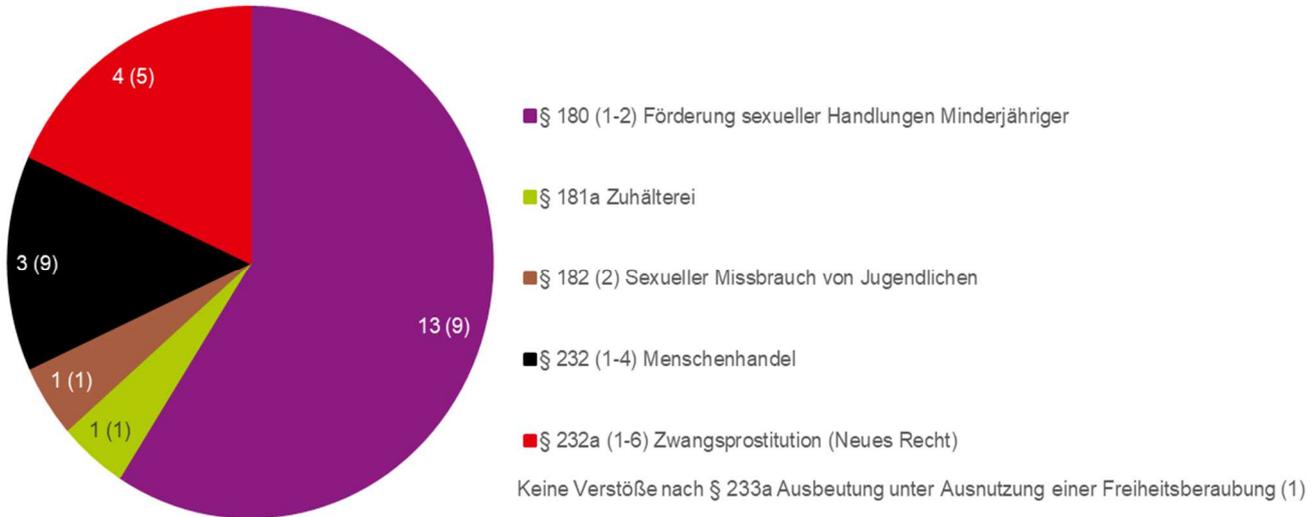
2.4.1 Ermittlungsverfahren

Für das Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 22 (26) Verfahren mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen. Die meisten Verfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wurden nach § 232a Abs. 1 bis 6 StGB Zwangsprostitution (neues Recht) geführt, gefolgt von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gemäß § 180 Abs. 2 StGB (Abbildung 7).

¹⁵ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

¹⁶ Vgl. Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Abbildung 7: Straftatbestände der Ermittlungsverfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB)



Die polizeilichen Ermittlungen sind besonders bei Verfahren mit minderjährigen Opfern erschwert, da diese sich oft in einer Abhängigkeitssituation von ihren Peinigern befinden. Diese Abhängigkeitssituation ist geprägt von Angst, Gewalterfahrungen, Drohungen, mangelnden Rechts- und teilweise mangelnden Sprachkenntnissen. Die minderjährigen Opfer können sich oft gar nicht vorstellen, dass es Auswege aus Ihrer Situation gibt. Es fällt Ihnen oft schwer, sich hilfsbereiten Erwachsenen oder Behörden anzuvertrauen, da sie in der beständigen Angst leben, dass sie dafür später von Ihren Peinigern zur Rechenschaft gezogen werden.

Fallbeispiel: Ermittlungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen

Ein 14-jähriges deutsches Mädchen pflegte eine Freundschaft zu einer 15-jährigen Prostituierten. Sie wurde einem 33-jährigen deutschen Bekannten der 15-Jährigen vorgestellt. Es entstand zunächst eine vertrauensvolle Bekanntschaft zwischen der 14-Jährigen, der 15-Jährigen und ihrem Bekannten. Dann wurde behauptet, dass die 14-Jährige beträchtliche Schulden bei den Beiden hätte. Es wurde von ihr erwartet, dass sie diese durch bezahlte sexuelle Dienstleistungen abarbeitet. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen wurde die 14-Jährige in ein Zimmer eingesperrt, mit Gewalt bedroht und auch geschlagen. Ihr wurden Betäubungsmittel verabreicht. Ein 46-jähriger türkischer Mann führte einmal gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr mit ihr durch und sie musste mit diversen Freiern verkehren. Das gesamte bezahlte Geld erhielt das Täterpaar.

Das Opfer befindet sich nach Vermittlung des Kontakts in einer Kinder- und Jugendeinrichtung in Betreuung.

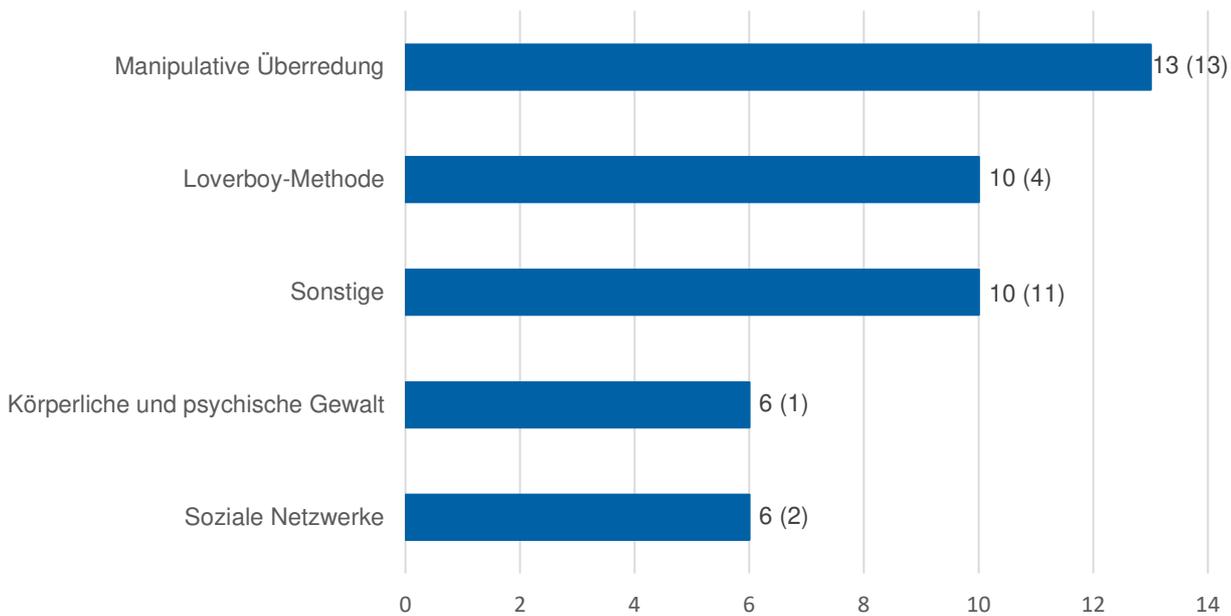
2.4.2 Minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr 2020 wurden 26 (28) minderjährige Opfer polizeilich registriert. Das jüngste Opfer war 14 Jahre alt. Die Tatverdächtigen nutzen oftmals die mangelnde Lebenserfahrung und die Gutgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um sie mit List in ausbeuterische Situationen zu bringen.

Die minderjährigen Opfer stammen aus acht (sieben) verschiedenen Nationen und verblieben nach Bekanntwerden der Tat überwiegend in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Die Kontakthanbahnung der Tatverdächtigen zum Opfer erfolgt mit unterschiedlichen Methoden. Mit der Loverboy-Methode (siehe Kapitel 2.1.2 Anwerbung und Einwirkung) wird ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis aufgebaut, um die minderjährigen Opfer in der Folge an die Prostitution heranzuführen und sie finanziell auszubeuten. Durch die Vortäuschung von aufrichtiger Sympathie und Liebe wird bei den Opfern erreicht, dass diese zunächst in die Ausübung der Prostitution einwilligen. In der Abbildung 8 sind die Arten der Kontakthanbahnung zu minderjährigen Opfern für das Jahr 2020 aufgeführt.

Abbildung 8: Heranführung an die Prostitutionsausübung¹⁷



2.4.3 Tatverdächtige

Die insgesamt 32 (18) männlichen und fünf (9) weiblichen Tatverdächtigen stammen aus acht (7) verschiedenen Nationen. Bei drei (vier) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Die meisten Tatverdächtigen in Fällen mit minderjährigen Opfern waren über 25 Jahre alt (2020: 17; 2019: 9). 16 (neun) Tatverdächtige waren im Alter von 18 bis 25 Jahre, minderjährig waren drei (vier) Tatverdächtige, bei einem (fünf) war das Alter unbekannt. Der älteste Tatverdächtige war 49 (71) Jahre alt.

Tabelle 6: Tatverdächtige nach Nationalitäten¹⁸

Staat	2019	2020
Deutschland	15	18
Türkei	2	7

¹⁷ Abweichend zum Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019 sind unter „Sonstige“ zusätzlich Professionelle Anwerbung, Familiäres Umfeld, Täuschung, Freunde/Bekannte und Unbekannt zusammengefasst.

¹⁸ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2019 ergibt nicht den Wert 27, da im Jahr 2020 manche Staaten nicht vertreten waren.

Serbien	0	4
Italien	1	1
Kosovo	0	1
Libanon	0	1
Marokko	0	1
Bosnien und Herzegowina	1	1
Unbekannt	4	3

Die Tatverdächtigen können dabei mehrere Rollen ausüben (zum Beispiel Anwerberinnen/Anwerber, Zuhälterinnen/Zuhälter und Ausbeuterinnen/Ausbeuter). Der Großteil der Tatverdächtigen (2020: 25; 2019: 16) war bereits vorher mit dem Opfer bekannt. Sieben (acht) Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und bei fünf (vier) ist die Beziehung zum Opfer unbekannt.

Die fehlende Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit von Minderjährigen, Konflikte mit der Familie und die damit verbundene Empfänglichkeit für Komplimente und vermeintlich menschliche Wärme wird durch die Tatverdächtigen für ihre Zwecke in besonderem Maße instrumentalisiert. Die Tatverdächtigen bauen zum Opfer eine Beziehung auf und stellen diese als Ausweg aus der Lebenssituation des Opfers dar. Häufig arbeiten die Tatverdächtigen auf einen Abbruch der sozialen Beziehungen hin. Ist das Vertrauen erst gewonnen und das Opfer sozial isoliert, wird die Belastbarkeit der Verbindung mit schrittweise größeren Erwartungen auf die Probe gestellt. Die Prostitutionsausübung als leichte Tätigkeit in Verbindung mit der Möglichkeit viel Geld zu verdienen wird zur scheinbaren Lösung aller Probleme.

3 Gesamtbewertung

Das Kriminalitätsgeschehen um Menschenhandel und Ausbeutung war im Jahr 2020 maßgeblich von der Corona-Pandemie beeinflusst. So sank die Zahl der Kontrollen von Prostitutionsbetrieben infolge der pandemiebedingten Schließungen der Bordelle und Bars vom 23.03.2020 bis Jahresende in NRW deutlich.

Die Kreispolizeibehörden meldeten 243 (565) Kontrollen, darunter 190 (453) eigeninitiierte Kontrollen und 53 (112) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem das Ordnungsamt, der Zoll, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und andere örtliche Verwaltungsbehörden. Originär sind für die Kontrollen der Bordelle und Bars die Ordnungsämter zuständig. Die Kreispolizeibehörden führen Kontrollen von Prostitutionsbetrieben in eigener Zuständigkeit und nach jeweiliger Schwerpunktsetzung und behördlicher Priorisierung durch.

Im Berichtsjahr 2020 ist die Zahl der Ermittlungsverfahren der sexuellen Ausbeutung im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben (2020: 94; 2019: 96). Die Vermutung, dass durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Öffnungsverboten, sowie den verschärften Hygienevorschriften und Auflagen in der Erotikbranche die Fallzahlen stark zurückgehen, ist nicht eingetroffen. Im Berichtsjahr war eine Zunahme von Delikten, die sich im Rahmen von Haus- und Hotelbesuchen ereigneten, festzustellen. Da Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist die Anzahl der Delikte in diesem Bereich hingegen rückläufig.

Die Anbahnung der Prostitution verlagert sich in den digitalen Raum. Das stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen um die Tatverdächtigen und die Opfer zu identifizieren. Die Prostitution findet insofern zunehmend in einem schwerer zu kontrollierenden Bereich statt.

Im Berichtsjahr 2020 ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gesunken. Die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erfordert seitens der Strafverfolgungsbehörden weiterhin ein entschlossenes Vorgehen und Sensibilität im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Minderjährige befinden sich noch in der Entwicklungsphase und können leichter von Täterinnen und Tätern durch List in eine ausbeuterische Situation gebracht werden. Potentielle minderjährige und heranwachsende Opfer müssen mit besonderen behördenübergreifenden Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen vor Ausbeutung geschützt werden.

Erstmals wurden in NRW von den KPB Verfahren aus den Deliktsbereichen der Arbeitsausbeutung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei und Zwangsheirat gemeldet. Die Verfahren anderer Behörden, zum Beispiel durch den Zoll, sind nicht Gegenstand dieses Lagebildes.

Eindeutige, valide Einflussfaktoren auf die Anzahl der Verfahren können nicht festgestellt werden.

Opferschutz und Beratung Betroffener

Um den von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung betroffenen Personen einen größtmöglichen Schutz und Hilfe bieten zu können, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf eine kostenlose, anonyme Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, die unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen agieren.

In NRW haben sich hierzu verschiedene nichtstaatliche Träger auf die Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels in spezialisierten Fachberatungsstellen eingerichtet.

Neben diesen spezialisierten Beratungsstellen existieren Trauma-Ambulanzen an den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), örtliche und regionale Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Frauennotruftelefone. Zudem gibt es das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116

016 und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ 0800 1239900 sowie den Weissen Ring e.V. mit ca. 60 Außenstellen in NRW.

Die Vermittlung der Betroffenen an die Fachberatungsstellen wird durch die in allen Kreispolizeibehörden in NRW eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O) initiiert. Von dort erhalten die Betroffenen zielgerichtete Informationen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte, die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und –unterstützung sowie die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen.

Das LKA NRW hat für alle Kreispolizeibehörden NRW den Traumaleitfaden des BKA - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung - beschafft und auch an andere Institutionen wie die Justiz und die kommunale Verwaltung über örtlichen Netzwerke verteilen lassen. Ziel des Leitfadens ist es, die Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer aufgrund der Traumatisierungen richtig einschätzen und aus dieser Kenntnis heraus adäquat reagieren zu können.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite www.polizei-beratung.de unter der Rubrik „Opferinformationen“ ausführlich zu dem Thema Opferschutz und Opferrechte.

Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung erfordert die Zusammenarbeit aller beteiligten Kooperationspartner und Behörden, einen nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie ein international abgestimmtes Handeln.

4 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

4.1 Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung

Tabelle 7: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“¹⁹

Staat	2019	2020
China	2	6
Iran	0	5
Nigeria	6	5
Guinea	8	4
Ungarn	0	3
Kosovo	1	2
Serbien	3	2
Afghanistan	1	1
Albanien	0	1
Angola	0	1
Brasilien	0	1
Gambia	0	1

¹⁹ Die Summe der Opfer aus den sonstigen Staaten (30 im Jahre 2019) ergibt nicht den Wert 30, da im Jahr 2020 manche Staaten nicht vertreten waren.

Ghana	0	1
Indien	0	1
Irak	0	1
Kirgisistan	0	1
Kongo	0	1
Moldawien	0	1
Norwegen	0	1
Peru	0	1
Russland	0	1
Senegal	0	1
Slowakei	0	1
Türkei	1	1
Venezuela	0	1

Tabelle 8: Tatverdächtige nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²⁰

Staaten	2019	2020
Serbien	4	7
Bosnien und Herzegowina	1	4
Nigeria	4	4
Kosovo	0	3
Albanien	0	2
Brasilien	0	1
China	7	1
Iran	0	1
Italien	1	1
Libanon	1	1
Marokko	0	1
Niederlande	2	1
Slowakei	0	1
Syrien	0	1
Ungarn	0	1

²⁰ Die Summe der Tatverdächtigen aus den sonstigen Staaten (31 im Jahre 2019) ergibt nicht den Wert 31, da im Jahr 2020 manche Staaten nicht vertreten waren.

4.2 Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung

Tabelle 9: Opfer nach Nationalitäten

Staat	2019	2020
Rumänien	0	5
Serbien	0	2
Kosovo	0	1
Litauen	0	1
Bulgarien	0	1
Deutschland	0	1
Bosnien und Herzegowina	0	1

Tabelle 10: Tatverdächtige nach Nationalitäten

Staat	2019	2020
Türkei	0	3
Serbien	0	2
Deutschland	0	2
Unbekannt	0	1

4.3 Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Tabelle 11: Opfer nach Nationalitäten

Staat	2019	2020
Rumänien	0	1
Serbien	0	1
Syrien	0	1
Russland	0	1
Deutschland	0	1
Bulgarien	0	1

Tabelle 12: Tatverdächtige nach Nationalitäten

Staat	2019	2020
Bulgarien	0	2
Rumänien	0	1
Syrien	0	1
Sri Lanka	0	1
Serbien	0	1
Türkei	0	1

4.4 Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde

Tabelle 13: Verteilung der Fallzahlen aller Ausbeutungsformen auf die Kreispolizeibehörden

	Lagebild 2019	Lagebild 2020
PP Köln	16	24
PP Düsseldorf	12	7
PP Duisburg	1	7
PP Essen	1	7
LR Rhein-Sieg-Kreis	0	7
PP Krefeld	10	6
PP Bielefeld	0	5
PP Hagen	2	5
PP Münster	0	5
PP Wuppertal	12	5
PP Recklinghausen	3	3
PP Aachen	1	2
PP Dortmund	3	2
PP Gelsenkirchen	3	2
LR Euskirchen	2	2
LR Gütersloh	0	2
LR Kleve	3	2
LR Lippe	1	2
PP Bochum	8	1
PP Oberhausen	1	1
LR Düren	0	1
LR Herford	1	1
LR Hochsauerlandkreis	1	1
LR Minden-Lübbecke	0	1
LR Rhein.-Bergischer Kreis	0	1
LR Siegen-Wittgenstein	3	1
LR Steinfurt	0	1
LR Viersen	1	1
LR Warendorf	0	1
PP Bonn	4	0
PP Hamm	0	0
PP Mönchengladbach	0	0
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
LR Heinsberg	0	0
LR Höxter	1	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Mettmann	1	0
LR Oberbergischer Kreis	0	0
LR Olpe	0	0
LR Paderborn	0	0
LR Rhein-Erft-Kreis	0	0
LR Rhein-Kreis Neuss	2	0
LR Soest	1	0
LR Unna	0	0
LR Wesel	2	0
Gesamt	96	106

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann
RBe Vivian Cremer
RBe Melanie Pilz

Telefon: +49 211 939-3131
Fax: +49 211 939-193131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Adobe Stock Polizei NRW

Stand 20. Mai 2022

